

Absender:

Vorname / Nachname / (E-Mail)

Straße / PLZ / Ort

Regionalverband Südlicher Oberrhein**Geschäftsstelle****Reichsgrafenstraße 19****79102 Freiburg****Mail: info@vrso.de****Tel. +49 761 70327-0 / Fax 0761/70327-50 / E-**

Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage- und des Beteiligungsverfahrens der Regionalplan-Teilfortschreibung "Windenergie" bis zum 10.04.2026

Begründung: Lärm

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein nehme ich Stellung gegen die Planung der Vorranggebiete und erhebe Einwand.

Zunächst einige Vorbemerkungen:

Die Errichtung von Windindkraftanlagen in den **Plangebieten Kybfelsen-W-132-1, W-132-2, W-132-3, Prangenkopf-W-132-4, Ochsenberg-W-152, Untere Holzschlägermatte-W-153** sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt.

Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken.

Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein immer wieder auftretender Heulton sowie ein Wummern wahrzunehmen, die bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter werden – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen sind (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Bislang gelang es nicht, eine konsensfähige Novellierung der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen zu erarbeiten. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)

Es ist zu erwarten, dass eine überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen.

Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen. Es wurde immerhin eine neue DIN/TS 45610-1 erarbeitet, die Stand heute unbedingt Anwendung finden sollte.

Einwendung – Unzureichende Lärmvorsorge bei unbegrenzter Anlagenhöhe und Rotorüberstand vor dem Hintergrund der Vorgaben der 2. Offenlage

1. Fehlende Höhenbegrenzung – erhebliche Relevanz für Schallausbreitung

Die vorliegenden Planunterlagen sehen keine verbindliche Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen vor. Gleichzeitig soll es zulässig sein, dass Rotorflächen über die festgelegte Vorrangfläche hinausragen.

Diese Konstellation ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hoch problematisch, da:

- mit zunehmender Nabenhöhe regelmäßig höhere Windgeschwindigkeiten und damit höhere Schallleistungspegel verbunden sind,
- größere Rotoren tiefere Frequenzanteile erzeugen,
- die Schallquellenhöhe die Reichweite der Ausbreitung maßgeblich beeinflusst.

Gerade bei exponierten Höhenlagen oberhalb einer Tallage (Günterstal) ist mit einer **weiten, ungehinderten Schallausbreitung** zu rechnen.

2. Maßgeblicher rechtlicher Rahmen

Für Windenergieanlagen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen). Maßstab der Zumutbarkeit sind insbesondere die Werte der TA Lärm. Bei Wohngebieten gelten typischerweise folgende Immissionsrichtwerte:

- tags: 55 dB(A)
- nachts: 35 dB (A) Reines Wohngebiet
- 40 dB(A) (Allgemeines Wohngebiet)
- 45 dB(A) in Mischgebieten.

Die Einhaltung dieser Werte ist bei zunehmender Anlagenhöhe nicht automatisch gewährleistet.

3. Problem des Rotorüberstands

Wenn Rotoren über die definierte Vorrangfläche hinausragen dürfen, bedeutet dies faktisch:

- eine Verlagerung der Schallquelle näher an schutzbedürftige Nutzungen,
- eine planerische Entkoppelung von Flächenabgrenzung und tatsächlicher Wirkzone,
- eine faktische Erweiterung des Immissionsradius über das ausgewiesene Gebiet hinaus.

Dies widerspricht dem planerischen Klarheits- und Bestimmtheitsgebot.

4. Tallage Günterstal – erhöhte Sensibilität

Die Tallage von Günterstal kann bei bestimmten meteorologischen Konstellationen (Inversionslagen, nächtliche Stabilschichtung) zu verstärkter Schallausbreitung führen.

Insbesondere **tieffrequente Anteile und periodische Amplitudenmodulation („Wummern“)** können als besonders störend wahrgenommen werden, selbst bei formaler Einhaltung von dB(A)-Werten.

Ohne konkrete Festlegung von:

- maximaler Anlagenhöhe,
- maximalem Schallleistungspegel (z. B. 104–105 dB(A)),
- verbindlichen Betriebsbeschränkungen

ist eine verlässliche Prognose nicht möglich.

Abwägungsrechtliche Bewertung (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Die fehlende Höhenbegrenzung und die Zulassung von Rotorüberständen führen dazu, dass:

- die tatsächliche Lärmbelastung nicht hinreichend bestimmbar ist,
- der Schutz der Wohnnutzung nicht abschließend bewertet werden kann,
- ein Abwägungsdefizit vorliegt.

Die planerische Festlegung muss so bestimmt sein, dass die Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen abschätzbar sind. Andernfalls wird das Abwägungsgebot verletzt. Ohne nachvollziehbare Herleitung von Vorsorge-/Abstandsansätzen fehlt die erforderliche Ermittlung, Bewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen.

Zu fordern ist:

1. Vorlage einer **kumulativen Schallprognose** für sämtliche Anlagen der Teilflächen W-132-1/-2/-3 und W-132-4 unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Anlagen **Taubenkopf-W-132-5 und Holzschlägermatte** unter Annahme maximaler Ausbauhöhe, auch unter Berücksichtigung **neuer Studien: Quelle: Modeling wind farm noise emission and propagation: effects of flow and layout Jules Colasa,*, Ariane Emmanuella, Didier Dragnaa, Richard J. A. M. Stevens, arXiv:2508.13128v2 [physics.flu-dyn] 19 Aug 2025, die ganz neue Aspekte bei der Bewertung bei Vorhandensein mehrerer WKA erbrachten.**
2. Gesonderte Berücksichtigung tieffrequenter Geräuschanteile und Amplitudenmodulation und nicht Bewertung nach dB (A).

Die betroffenen Vorranggebiete W-132-1, W-132-2, W-132-4, W-132-4, W-152 und W-153 sind mit Blick auf das Schutzgut „Mensch (Lärm/Schall)“ aus der Planung herauszunehmen.

Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o. a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift